

Geschäftsordnung für den Vorstand der Francotyp-Postalia Holding AG

(Stand: 10. Dezember 2020)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und ihrer Dienstverträge.
- (2) Die den Vorstand betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach §161 AktG nichts Abweichendes ergibt.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus einem vom Aufsichtsrat in Konsultation mit dem Vorstandsvorsitzenden beschlossenen Geschäftsverteilungsplan. Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan ist dieser Geschäftsordnung als Anlage beigelegt.
- (2) Über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.

§ 3 Verantwortung der Vorstandsmitglieder und Führung der Gesellschaft

- (1) Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Geschäftsbereich eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die geschäftsbereichsbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zu kollegialer Zusammenarbeit verpflichtet. Sie unterrichten sich gegenseitig, und insbesondere den Vorstandsvorsitzenden, laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten und Vorgänge aus ihrem Geschäftsbereich. Hat ein Vorstandsmitglied Bedenken gegen eine Maßnahme aus einem anderen Geschäftsbereich, so hat er den Gesamtvorstand anzurufen oder auf sonstige geeignete Maßnahmen hinzuwirken.
- (3) Soweit Maßnahmen eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, müssen sich die betroffenen Vorstandsmitglieder abstimmen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist eine Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand herbeizuführen. Ein Vorstandsmitglied kann ausnahmsweise allein handeln, wenn und soweit dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender, schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall sind andere betroffene Vorstandsmitglieder sowie der Vorstandsvorsitzende unverzüglich zu informieren.
- (4) Der Vorstand legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit untereinander vertreten.

§ 4 Entscheidungsbefugnis des Gesamtvorstands

- (1) Der Gesamtvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite für das Unternehmen sind, insbesondere:
 - a) in allen Angelegenheiten, in denen nach dem Gesetz, der Satzung oder dieser Geschäftsordnung eine Beschlussfassung durch den Vorstand vorgeschrieben ist, insbesondere über
 - aa) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht,
 - bb) die Einberufung der Hauptversammlung und Anträge sowie Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - cc) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat, einschließlich der auf Grund der Börsenzulassung zu erstattenden unterjährigen Finanzberichte,
 - dd) die Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung bedürfen,

- b) für die Jahres- und Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und den Konzern (§ 7 (4)),
 - c) Maßnahmen zur Einrichtung und Kontrolle eines Überwachungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG,
 - d) Investitionen mit einem Gesamtwert über EUR 500.000,
 - e) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen,
 - f) Personalentscheidungen in der Gesellschaft sowie in den mit ihr verbundenen Unternehmen soweit sie Führungskräfte oder Mitarbeiter mit einem Jahresgehalt von mehr als EUR 150.000 betreffen oder sofern sie zur Begründung von Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis im Gesamtwert von über EUR 150.000 im Einzelfall führen,
 - g) in allen anderen Angelegenheiten (eines Geschäftsbereichs), die von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft sind, z.B. weil mit ihnen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, insbesondere grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik und der Organisation, insbesondere die jährliche Investitions-, Finanz-, Produktions- und Absatzplanung sowie die langfristige Unternehmensplanung,
 - h) in allen Angelegenheiten, die dem Vorstand durch den Vorsitzenden oder ein Mitglied zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Die Vorgaben des § 3 (3) S. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die sachliche Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er unterrichtet den Vorsitzenden des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- (4) Sofern ein stellvertretender Vorstandsvorsitzender ernannt wurde, nimmt dieser bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Das gilt auch für das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid nach § 6 (5) Satz 5. Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden nehmen nach Absprache der übrigen Mitglieder des Vorstands ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, mit Ausnahme des Rechts nach § 6 (5) Satz 5, wahr. Sofern kein stellvertretender Vorstandsvorsitzender ernannt wurde, gilt Satz 3 entsprechend.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die zweimal im Monat stattfinden sollen und durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen werden. Sitzungen müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert oder ein Vorstandsmitglied die Einberufung beantragt. Mit der Einberufung, die nicht später als eine Woche vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Jedes Vorstandsmitglied hat darüber hinaus das Recht, Punkte zu benennen, die auf die Tagesordnung zu setzen sind.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Mitglieder, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Abwesende Mitglieder können ihre Stimmen schriftlich, in Textform oder telefonisch abgeben. Die abwesenden Mitglieder sind unverzüglich über die in ihrer Abwesenheit gefassten Beschlüsse zu unterrichten. Über Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines abwesenden Mitglieds soll – außer in dringenden Fällen – nur mit seinem Einverständnis verhandelt und beschlossen werden. Widerspricht der Abwesende dem Ergebnis der Beschlussfassung unverzüglich nach Kenntniserlangung, muss der Vorstand in der nächsten Sitzung erneut beraten und abschließend entscheiden.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform, insbesondere per E-Mail oder mittels einer anderen Form der elektronischen Kommunikation, übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden. Bei Beschlüssen außerhalb von Sitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts Abweichendes bestimmt. Der Vorstand soll jedoch nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Ergibt sich ausnahmsweise kein Einvernehmen, so kann der Vorstandsvorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung vertagt werden soll. In diesem Fall muss über die betreffende Angelegenheit in der nächsten Vorstandssitzung ein Beschluss gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag, sofern der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern des Vorstands und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht. Beschlüsse des Vorstands, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, sind schriftlich oder in Textform zu dokumentieren.

§ 7 Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und Berichterstattung

- (1) Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Er stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Gesamtvorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird der Vorsitzende von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (3) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Verpflichtung zur Information und Berichterstattung an den Aufsichtsrat obliegt dem Gesamtvorstand unter Koordinierung durch den Vorstandsvorsitzenden. Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen, insbesondere der Jahresabschluss, der Konzernabschluss und der Prüfungsbericht, werden den Aufsichtsratsmitgliedern möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.
- (4) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, dem Aufsichtsrat die Jahres- und Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und den Konzern jeweils bis Ende November jeden Jahres vorzulegen.
- (5) In allen Angelegenheiten, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind, hat der Vorsitzende des Vorstands dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mündlich oder textförmlich Bericht zu erstatten. Dies gilt im Falle eines mit zwei Mitgliedern besetzten Vorstands auch für wesentliche Beschlüsse des Vorstands, die mangels Einigkeit nicht zustande gekommen sind.

§ 8 Zustimmung des Aufsichtsrats

- (1) Der Vorstand darf die folgenden Geschäfte und Maßnahmen, unbeschadet anderer gesetzlich vorgesehener Fälle, nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen:
 - a) Aufstellung des Jahresbudgets für das folgende Geschäftsjahr,

- b) Maßnahmen auch ohne Überschreitung der in den nachfolgenden Punkten genannten Wertgrenzen, sofern eine solche zu einer Überschreitung des genehmigten Jahresbudgets um EUR 500.000 bezogen auf die in der Konzern Gewinn- und Verlustrechnung aufgeführten Kostenpositionen oder mehr führen würde,
 - c) Veräußerung oder Belastung des Gesellschaftsvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
 - d) wesentliche Änderungen des Produktions-, Vertriebs- oder Geschäftsprogramms,
 - e) Abschluss und Beendigung von Betriebspacht-, Betriebsführungs- und Unternehmensverträgen und Verträgen, die eine wesentliche Einschränkung potentieller unternehmerischer Aktivitäten der Gesellschaft zur Folge haben können;
 - f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Anteilen an Unternehmen,
 - g) Erwerb und Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, falls der Wert im Einzelfall 500.000 EUR übersteigt,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, falls der Wert im Einzelfall 500.000 EUR übersteigt,
 - i) Abschluss von Beraterverträgen, soweit diese pro Berater in einem Zeitraum von 12 Monaten einen Betrag von 250.000 EUR übersteigen und die Beauftragung nicht Gegenstand des vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudgets ist,
 - j) Kreditaufnahmen, sofern es sich nicht um Kreditaufnahmen zwischen verbundenen Unternehmen des Konzerns handelt und falls der einzelne Kredit 500.000 EUR übersteigt,
 - k) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen sowie Bestellung von Sicherheiten für Verbindlichkeiten außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, falls der Wert im Einzelfall 500.000 EUR übersteigt und die Verbindlichkeiten nicht für ein verbundenes Unternehmen des Konzerns übernommen wird,
 - l) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen jeder Art mit leitenden Angestellten oder mit Personen, welche einem Vorstandsmitglied oder einem leitenden Angestellten nahestehen (§ 15 AO) oder mit ihm verbunden sind (§§ 15 ff. AktG),
 - m) Gewährung, Änderung und Beendigung von Versorgungszusagen,
 - n) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen jeder Art mit Aktionären oder Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Personen, welche einem Aktionär oder einem Mitglied des Aufsichtsrates nahestehen (§ 15 AO) oder mit ihm verbunden sind (§§ 15 ff. AktG),
 - o) Spekulationsgeschäfte, insbesondere Differenzgeschäfte und Termingeschäfte außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs,
 - p) Abschluss, Änderung und Beendigung von Factoring-Verträgen,
 - q) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Gegenstandswert von über EUR 500.000,
 - r) Abschluss von Vergleichen oder Verzicht auf Ansprüche, die einen Wert von EUR 250.000 übersteigen,
 - s) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
 - t) Erteilung der Zustimmung zu Geschäften im Sinne von vorstehenden Buchstaben a) bis s) bei verbundenen Unternehmen der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG.
- (2) Einer Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf es nicht für Maßnahmen, die in dem vom Aufsichtsrat genehmigten Jahresbudget enthalten und darin hinreichend konkret spezifiziert sind.
- (3) Der Vorstand hat außerdem die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen, falls er bei einem mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG
- a) an Geschäften der in Absatz 1 bestimmten Arten,
 - b) an Kapitalerhöhungen, falls die Einlage durch einen Dritten geleistet wird,
 - c) an dem Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Unternehmensverträgen

durch Weisung, Zustimmung, Stimmabgabe oder auf andere Weise mitwirkt.

- (4) Der Vorstand kann in Eilfällen ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats handeln, wenn und soweit dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich erscheint. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Gründe der Eilbedürftigkeit zu informieren.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit den Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen zu erweitern oder einzuschränken.

§ 9 Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrags über die Regelungen des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr i.S.d. § 17 AktG abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenlegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren.
- (5) Nebentätigkeiten, insbesondere auch Aufsichtsratsmandate, von Vorstandsmitgliedern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 10 Altersgrenze

Für die Mitglieder des Vorstands gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren.
